

§ 5

(1) Die Planaufgaben der nach § 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle werden ab 1. Oktober Bestandteil der Pläne der im § 2 aufgeführten Großhandelsbetriebe.

(2) Die in § 4 aufgeführten Betriebe sind zugleich Rechtsnachfolger in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten der gemäß § 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle.

(3) Rechtsnachfolger der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Kohle ist das Ministerium für Kohle und Energie.

§ 6

Die Handelsbetriebe Kohlehandel haben neben der Großhandelstätigkeit über ihre Auslieferungslager in den Städten den staatlichen Einzelhandel mit festen Brennstoffen zur Versorgung der Bevölkerung durchzuführen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Kohle und Energie

G o s c h ü t z

Anordnung

über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt Vorbehalten sind.

— Schiffsgünstige Transporte —

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 284) wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Schiffsgünstig sind alle Sendungen zwischen Schiffsumschlagplätzen und zwischen Orten, die im 30-km-Umkreis — in Ausnahmefällen auch darüber — von Schiffsumschlagplätzen liegen.

(2) Von der im Abs. 1 getroffenen Regelung sind ausgenommen:

- a) lebendes Vieh;
- b) Güter in Behälterwagen; #
- c) Sendungen, bei denen die Beförderungsstrecke gegenüber dem Eisenbahntransport um das Doppelte oder mehr größer wird;
- d) Beförderungen unter 75 Eisenbahntarifkilometern, wenn Versender und Empfänger die Möglichkeit zur ständigen Benutzung von Anschlußbahnen haben und nicht gleichzeitig über Umschlagmöglichkeiten am Wasserweg verfügen;
- e) Sammelgut der Spediteure, wenn keine Beförderungsmöglichkeiten mit dem Eilgutdienst der Schifffahrt bestehen;
- f) Sendungen im gebrochenen Verkehr, wenn am Versand- oder Empfangsort der Schifffahrt keine Umschlagmöglichkeit besteht;

g) Transporte, bei denen die Höhe der Beförderungseinschließlich Umschlagskosten bei der jeweiligen Transportraumlage ökonomisch nicht zu vertreten sind.

(3) Entscheidungen in Streitfällen trifft der Regionale Transportausschuß, wobei die betriebswirtschaftlichen Belange sowohl der Verkehrsträger als auch der Verlager zu berücksichtigen sind.

(4) Ein Verzeichnis der schiffsgünstig gelegenen Orte wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht; es kann auf Antrag der Verkehrsbeteiligten durch das Ministerium für Verkehrswesen geändert werden.

§ 2

Die Verkehrsdienststellen der Binnenschifffahrt (DSU) sind berechtigt, schiffsgünstige Sendungen für den Bahnversand freizugeben. Die Freigabe ist auf der Bedarfsanmeldung E 1 / S 1 oder im Begleitpapier der Sendung (Frachtbrief) durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt Vorbehalten sind (schiffsgünstige Transporte), vom 19. März 1954 (ZB1. S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S z c z e p e c k i
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.

Vom 4. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II 1955 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung vom 28. Dezember 1954 festgesetzten Schwundsätze für den staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel (Spalte 5) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in dieser Anordnung (siehe Anlage) festgesetzten Höchstsätze.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: D r e s s e i
Staatssekretär